

3. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass die Erhebung eines Wassernutzungsentgelts wie des in Rede stehenden zulasten der in überregionalen Einzugsgebieten tätigen Erzeuger von Strom aus Wasserkraft eine verbotene staatliche Beihilfe darstellt, wenn ein asymmetrisches Steuersystem für den Bereich derselben Technologie eingeführt wird, je nachdem, wo sich das Kraftwerk befindet, und wenn dieses Entgelt nicht von den Erzeugern von Strom aus anderen Quellen verlangt wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. 2009, L 211, S. 55).

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2018 von der PGNiG Supply & Trading GmbH gegen den
Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2017 in der Rechtssache T-849/16, PGNiG
Supply & Trading GmbH/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-117/18 P)

(2018/C 161/37)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PGNiG Supply & Trading GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jeżewski)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Dezember 2017, mit dem die Klage der PGNiG Supply & Trading in der Rechtssache T-849/16 für unzulässig erklärt worden ist, aufzuheben;
- über die Zulässigkeit zu entscheiden und die Klage der PGNiG Supply & Trading in der Rechtssache T-849/16 mit dem auf der Grundlage von Art. 263 AEUV gestellten Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 6950 final der Kommission vom 28. Oktober 2016 zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung für zulässig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV verstoßen, indem es fälschlicherweise angenommen habe, dass der Beschluss der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 die Rechtsmittelführerin weder unmittelbar noch individuell betreffe und kein Rechtsakt mit Ordnungscharakter sei, was sich aus einer falschen Auslegung des Charakters und der Auswirkungen der neuen Regulierungsausnahme aus dem Jahr 2016 ergebe, wobei auch gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a-e der Gasrichtlinie verstoßen worden sei, indem die Voraussetzungen der Ausnahme für „neue Erdgasinfrastrukturen“ nicht angewandt worden seien und ihre Erfüllung nicht in einer Weise geprüft worden sei, die es in ausreichendem Maße ermöglicht hätte, den Charakter und den Status der aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 eingeführten Ausnahme und der neuen Regulierungsausnahme aus dem Jahr 2016 zu beurteilen, da Abs. 1 nicht auf den Beschluss der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 angewandt worden sei, der den Umfang der Regulierungsausnahme aus dem Jahr 2009 geändert habe. Das Gericht habe sich nicht mit dem Charakter der neuen Regulierungsausnahme auseinandergesetzt, was es zu einer falschen Beurteilung der Auswirkung des Beschlusses der Kommission auf die Rechtsmittelführerin veranlasst habe.

Art. 263 des Vertrags sei falsch ausgelegt worden, indem festgestellt worden sei, dass die Rechtsmittelführerin von dem Beschluss der Europäischen Kommission nicht unmittelbar betroffen sei. Die Feststellung des Gerichts, die Rechtsmittelführerin sei nicht unmittelbar von dem Beschluss der Europäischen Kommission betroffen, sei falsch. Die vom Gericht vertretene Auffassung stehe nicht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, in der auf die unmittelbaren Auswirkungen eines Beschlusses der Kommission auf Personen, die keine nationalen Regulierungsbehörden — die Adressaten des Beschlusses — seien, hingewiesen werde.

Art. 263 des Vertrags sei falsch ausgelegt worden, indem festgestellt worden sei, dass die Rechtsmittelführerin von dem Beschluss der Europäischen Kommission nicht individuell betroffen sei. Die Marktposition der Rechtsmittelführerin ermögliche im vorliegenden Fall eine Individualisierung im Sinne der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Klagen.

Art. 263 Abs. 4 a. E. des Vertrags sei falsch ausgelegt worden, indem festgestellt worden sei, dass der streitige Beschluss der Kommission kein Rechtsakt mit Verordnungscharakter sei. Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat der Beschluss Verordnungscharakter.

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 13. Februar 2018 —
Telefónica Móviles España, S.A.U./Tribunal Económico-Administrativo Central (TEAC)**

(Rechtssache C-119/18)

(2018/C 161/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Telefónica Móviles España, S.A.U.

Beklagter: Tribunal Económico-Administrativo Central (TEAC)

Vorlagefragen

1. Kann Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat von den Telekommunikationsbetreibern eine jährliche finanzielle Abgabe, wie sie in Art. 5 der Ley 8/2009, de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (Gesetz 8/2009 zur Finanzierung der Corporación de Radio y Televisión Española [spanische Rundfunk- und Fernsehanstalt, RTVE]) vom 28. August 2009 vorgesehen ist, fordern kann, wenn mit der Abgabe aufgrund der positiven Auswirkungen auf den Telekommunikationssektor, die sich aus der Neuregelung des Fernseh- und Rundfunksektors und insbesondere aus dem Ausbau der Festnetz- und mobilen Breitbanddienste sowie dem Verzicht auf Werbung, Zahlungsinhalte oder [Zugangskontrollen bei RTVE] ergeben, zur Finanzierung von [RTVE] beigetragen werden soll, sofern die nachfolgend dargelegten begleitenden Umstände in Betracht gezogen werden?

— Weder wurde in der neuen Gesetzesregelung dargelegt noch für das entsprechende Jahr nachgewiesen, dass die entsprechenden positiven Auswirkungen für die betreffenden Unternehmen direkt oder indirekt eingetreten wären.

— Die Abgabe beträgt 0,9 % der im jeweiligen Jahr in Rechnung gestellten Bruttobetriebseinnahmen. Sie wird nicht auf der Grundlage der Einnahmen aus audiovisuellen Diensten oder Werbung, auf der Grundlage der Steigerung dieser Einnahmen oder auf der Grundlage des durch diese Tätigkeit erzielten Gewinns berechnet. Dabei ist zu bedenken, dass diese Abgabe in Art. 5 des Gesetzes 8/2009 in seiner ursprünglichen Fassung vorgesehen und eventuell in Bezug auf den fraglichen audiovisuellen Dienst nicht gerechtfertigt ist und dass dieser Art. 5 die Grundlage dafür bildete, dass die von der Klägerin gestellten Anträge auf Rückzahlung nicht geschuldeter Beträge und Richtigstellung der Selbstveranlagungen mit der Entscheidung, die in dem vorliegenden Verfahren angefochten wird, abgelehnt wurden.

2. Ist diese von den Telekommunikationsunternehmen, die in Spanien in einem über eine einzelne Autonome Gemeinschaft hinausgehenden Bereich tätig sind, geforderte Abgabe in Anbetracht der dargestellten, in Art. 5 des Gesetzes 8/2009 vorgesehenen Berechnungsform entsprechend den in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2002/20/EG aufgestellten Bedingungen verhältnismäßig?